

# ZH\_OBERGERICHT PS190163 vom 20. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190163)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190163 du 20 septembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190163 del 20 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Am tt. September 2019 eröffnete das Bezirksgericht Bülach den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 2'684.50 nebst 3,75 % Zins seit 1. Januar 2019, Fr. 500.– Umtriebsspesen und Fr. 146.60 Betreuungskosten (act. 7). Mit Beschwerde vom 19. September 2019 beantragt der Schuldner rechtzeitig die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und stellt ein Gesuch um aufschiebende Wirkung (act. 2). Gleichzeitig leistete er den üblichen Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.–. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2.1

Der Schuldner macht geltend, er habe die Forderung der Gläubigerin bereits vor Konkurseröffnung bezahlt. Ausserdem habe er die Kosten für das Konkursverfahren sowie diejenigen für das Urteil des Konkursgerichts beim Konkursamt sichergestellt (act. 2).

### E. 2.2

Mit der Beschwerde können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört unter anderem, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkurseröffnung samt Zinsen und Kosten bezahlt wurde. Auch wenn die Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts erst innert der Beschwerdefrist sichergestellt werden, verzichtet die Kammer nach ständiger Praxis auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79).

### E. 2.3

Der Schuldner weist nach, die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten am 5. September 2019 und damit vor der Konkurseröffnung beim Betreibungsamt bezahlt zu haben (act. 5/2-3). Zudem belegt er, dass er innert der Rechtsmittelfrist die Kosten des Konkursamts inkl. derjenigen des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt hat (act. 5/4). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur

- 3 - Aufhebung des Konkurses über den Schuldner. Das Konkursbegehren der Gläubigerin ist abzuweisen.

### E. 3.1

Der Schuldner hat es versäumt, die erfolgte Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung einige Tage vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren erfolgte, durfte er sich nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an

das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wäre. Vielmehr war es an ihm, beim Konkursgericht auf die erfolgte Tilgung hinzuweisen. Indem er die erfolgte Zahlung der Vorinstanz nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat er sowohl die erstinstanzliche Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

### **E. 3.2**

Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gläubigerin für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.